

# «Faulheit schützt ebenso wenig vor Strafe wie Unwissenheit»

Weil ein 41-Jähriger die Unterhaltspflicht für sein Kind verletzte, hatte er vor dem Landgericht anzutreten. Nun muss er hinter Gitter.

Bereits fünf Mal wurde ein 41-jähriger Liechtensteiner verurteilt, weil er der Unterhaltspflicht für sein Kind nicht nachkam. Ein Antrag, die Zahlung von monatlich 600 Franken auf null hinabzusetzen, wurde sowohl vom Land- wie auch vom Obergericht abgewiesen. Beide waren der Meinung, dass der 41-Jährige in der Lage sei, zu zahlen und damit auch zahlen müsse.

Doch der Sohn erhielt im Zeitraum von Oktober 2018 bis Januar 2021 keinen einzigen Rappen. Der 41-Jährige fand sich deshalb gestern einmal mehr auf der Anklagebank im Landgericht wieder und wurde zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da dem Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung zusteht, von dem sein Verteidiger gleich auch ankündigte, Gebrauch zu machen.

## Keine Dokumente, die Krankheiten belegen

Die Ausgangslage des Angeklagten ist nicht rosig: Seit Ende 2019 ist er arbeitslos und wird

vom Amt für Soziale Dienste betreut. Hinzu kommt, dass der 41-Jährige Schulden im sechsstelligen Bereich hat und über diverse Beschwerden klagt. So sei bei ihm als Kind ADHS diagnostiziert worden. «Ausserdem leide ich seit August 2020 unter krampfhaften Muskel- und Gelenksbeschwerden, als dessen Ursache die Ärzte von einem Zeckenbiss ausgehen», sagte der Angeklagte. Aus diesen Gründen sei er nur bedingt arbeitsfähig. Allerdings hatte der Liechtensteiner keine Dokumente bei sich, die diese Aussagen belegen könnten. Auch konnte er nicht nachweisen, sich zwischen Mai 2019 und Juli 2020 um Arbeit bemüht zu haben. Seine Erklärung: «Meistens habe ich mich mündlich beworben. Hinzu kommt, dass die schriftlichen Bewerbungen, die ich auf dem Computer meiner Mutter geschrieben habe, von meinem kleinen Bruder gelöscht wurden.» Bezüglich seiner Krankheiten und der Arbeitsunfähigkeit hätte er bei seiner Hausärztin eine Bestätigung einholen wollen. «Sie ist derzeit aber im **Mutterschaftsurlaub**, weshalb



Der Angeklagte habe nach eigener Aussage ein gutes Verhältnis zu seinem Sohn. Für den Unterhalt kam er trotzdem nicht auf. Bild: iStock

das nicht möglich ist», so der 41-Jährige.

Die Richterin zeigte sich von diesen Erklärungsversuchen aber unbeeindruckt und machte dem Angeklagten unmissverständlich klar, dass sie nur das beurteilen könne, was ihr vorliege: «Es ist traurig, dass Sie nicht fähig sind, diese Do-

kumente zum Gerichtstermin mitzubringen», sagte sie und fügte an: «Faulheit schützt ebenso wenig vor Strafe wie Unwissenheit.»

## «Wer sich zu wenig bemüht, ist selber schuld»

In der Zeugenbefragung bestätigte die Betreuerin des Ange-

klagten seine Aussagen. Auch sie habe festgestellt, dass er sich nur sehr schlecht konzentrieren könne und einfachste Dinge, die ihm gesagt werden, würde er aufgrund seiner ADHS-Erkrankung nicht verstehen. «Haben sie schriftliche Beweise dafür?», wollte die Richterin wissen. Die Zeugin musste verneinen. Allerdings habe sie erst kürzlich einen **Antrag auf IV-Rente** eingereicht, um damit die Bestätigung zu erhalten, dass der Angeklagte auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar ist. «Es ist nicht so, dass er nicht motiviert wäre, zu arbeiten. Aber er kann nicht», schloss die Mitarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste ihre Aussage. Ein anderes Bild zeichnete der zweite Zeuge – ein Mitarbeiter des Arbeitsmarkt Service Liechtensteins. In seinen Unterlagen waren diverse Pflichtverletzungen des 41-Jährigen aufgeführt: «Er hat Termine nicht eingehalten, an Programmen nicht teilgenommen und sich nicht um Arbeit bemüht.» Auch der zweite Zeuge wurde von der Richterin gefragt, ob ihm eine Bestätigung

eines Arztes vorliege, dass der Angeklagte nicht zu einhundert Prozent arbeitsfähig und damit nicht vermittelbar sei. «Nein, sowas liegt mir nicht vor», entgegnete er.

Der Staatsanwalt hielt schliesslich fest, dass der 41-Jährige aufgrund seiner Arbeitslosenentschädigung zumindest einen Teil des Unterhalts hätte bezahlen können. Doch noch nicht einmal das sei geschehen. «Wenn er sich zu wenig bemüht, ist das sein Problem.» In Anbetracht der Vorstrafen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht forderte er eine unbedingte mehrmonatige Freiheitsstrafe. Für die Verteidigung ein Unding: «Was wäre spezialpräventiv gewonnen, wenn man meinen Mandanten einsperrt», fragte er und betonte, dass eine Freiheitsstrafe nicht das Strafbefürnis des Staates sein könne. «Mein Mandant wurde immer nur weitergereicht. Niemand wollte sich diesem heissen Eisen annehmen», kritisierte er. Die Richterin teilte allerdings die Meinung des Staatsanwalts.

**Julia Kaufmann**